

Digitale Betriebsprüfung: Das Finanzamt kommt zu Besuch

Die Finanzverwaltung hat bereits seit 2002 im Rahmen von Betriebsprüfungen weitgehende Zugriffsrechte auf die Computersysteme von Unternehmen, um dort steuerrelevante Daten direkt elektronisch zu erfassen und auszuwerten. Die weiterhin gültige Prüfungspraxis wurde um diese maschinelle Auswertung betrieblicher Daten und Dokumente erweitert. Auf die dafür formulierten "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" (GDPdU) sind jedoch viele Unternehmen nicht oder nur unzureichend vorbereitet; sowohl bei der Datenhaltung als auch der Datenbereitstellung gibt es erhebliche Defizite und Risiken.

Viele, vor allem kleinere Unternehmen verlassen sich in dieser Angelegenheit auf ihren Steuerberater oder das benutzte Buchhaltungsprogramm und kümmern sich daher selbst nicht um dieses Thema. Diese Einstellung ist aber höchst riskant, da viele Daten im Unternehmen, die die Finanzverwaltung einsehen kann, der Steuerberater gar nicht zu Gesicht bekommt und auch nicht mit dem Buchhaltungsprogramm verwaltet werden. So kann beispielsweise das Finanzamt nicht nur auf die Software zur Unternehmensplanung und -steuerung (ERP-System) zugreifen, sondern auch auf vor- oder nebengelagerte Systeme wie zum Beispiel Personalwirtschaftssysteme, Kassen- oder Zeiterfassungssysteme sowie E-Mail-Systeme.

Anforderungen an Unternehmen

Jedes Unternehmen hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die digitale Betriebsprüfung zu schaffen. Dies gilt für alle Rechtsformen (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Einzelkaufleute) und unabhängig von der Form der Buchführung (Bilanzierung, Einnahmen-Überschussrechnung). Auch wenn die Buchführung über einen Dienstleister wie beispielsweise einen Steuerberater erfolgt, bleibt die Verantwortung für die Durchführbarkeit der Prüfung beim Unternehmen selbst.

Wenn ein Unternehmen seiner Verpflichtung zur Vorbereitung der Unterstützung einer digitalen Betriebsprüfung nicht nachkommt, akzeptieren dies die Prüfer immer seltener; mit dem Jahressteuergesetz 2009 kann zudem ein Verzögerungsgeld gefordert werden.

Folgende Anforderungen kommen im Zusammenhang mit der digitalen Betriebsprüfung auf Unternehmen zu:

Schaffung von Möglichkeiten des Datenzugriffs

Dem Prüfer müssen unverdichtete Ursprungsdaten bereitgestellt werden. Damit können nicht nur die einzelnen Buchungen in einer Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung geprüft werden, sondern auch Daten, die in vorgelagerten Systemen erzeugt und nur verdichtet in die Buchhaltung weitergegeben werden. Dies ist beispielsweise bei einer Kantine oder in Kassensystemen des Einzelhandels gegeben. Zusätzlich unterliegen alle elektronischen Belege der Prüfung; alle Belege sind mit einem Querverweis auf den zugehörigen Buchungssatz zu versehen.

Für den Datenzugriff sind 3 Verfahren bereitzustellen:

1. Unmittelbarer Zugriff direkt am IT-System vor Ort durch den Prüfer selbst.
2. Mittelbarer Zugriff als Auswertungen durch einen Mitarbeiter des Unternehmens auf Weisung des Prüfers.
3. Datenüberlassung per Datenträger zur Prüfung mit der Prüfsoftware WinIDEA.

Bei der Einrichtung von Prüferarbeitsplätzen für die Zugriffsformen 1 und 2 müssen die Regelungen des Datenschutzes für personenbezogene Daten beachtet werden. Werden dem Prüfer Daten jeglicher Art zur Verfügung gestellt, kann er daraus gewonnene Erkenntnisse für weitergehende Nachforschungen gegen das Unternehmen verwenden.

Aufbewahrungspflicht

Für digitale Unterlagen gelten die gleichen Aufbewahrungsvorschriften wie für konventionelle Unterlagen. Steuerrechtlich relevante Daten sind rechtssicher aufzubewahren und im Rahmen der Betriebsprüfung vorzulegen; was „steuerrechtlich relevante Daten“ sind, ist allerdings gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Als Faustregel gilt, dass folgende Daten relevant sind:

- In der elektronischen Buchhaltung automatisch erzeugte oder weiterverarbeitete Buchungsdatensätze.
- Handelsbriefe, also Angebote, Auftragsbestätigungen, Verträge, Eingangsrechnungen, Lieferscheine, Reklamationen oder Ausgangsrechnungen, die zur "Anbahnung oder Abwicklung eines Geschäfts" zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden. Werden Handelsbriefe eingescannt, so dürfen die Prüfer diese elektronisch recherchieren.
- Auswertungen von Buchhaltungsdaten zum internen Controlling.

Die rechtssichere Aufbewahrung hat sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten gegen Ändern, Löschen und Vernichtung geschützt sind. Daten und Dateien beispielsweise aus Tabellenkalkulationsprogrammen sind zusätzlich zum Original im digitalen Ursprungsformat vorzulegen, wenn sie nur mit spezieller Software lesbar oder auswertbar gemacht werden können.

Vorbereiten der Prüfung

Betriebsprüfungen können kurzfristig anberaumt werden. Dies gilt besonders für Zwischen- und Sonderprüfungen der Lohn- und Umsatzsteuer. Die geringen Vorlaufzeiten erfordern, dass Verfahrensbeschreibungen des steuerpflichtigen Unternehmens zur Organisation und Durchführung der Prüfungen vorliegen. Diese sollten mit dem Prüfer zu Beginn der Prüfung abgestimmt werden.

Konsequenzen für Unternehmen

Über die Steuerrelevanz und Umgang mit und Archivierung von Daten im Rahmen der einzelnen Geschäftsprozesse entscheidet die Geschäftsleitung. Diese kann die Verantwortung dafür nicht delegieren, sondern muss vielmehr selbst deren Umsetzung in einzelnen Abteilungen des Unternehmens gewährleisten. Eine Übertragung der Verantwortung auf den Steuerberater oder die Buchhaltungssoftware ist auch nicht möglich; die Finanzverwaltung wird die Geschäftsleitung direkt zur Verantwortung ziehen. Da die genannten Vorschriften zur digitalen Betriebsprüfung mittlerweile bekannt sein müssten, könnte möglicherweise bei Verstößen und Geldbußen auch eine Geschäftsführer-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) auf grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz plädieren und die Leistung verweigern.

Cebis hilft weiter

Für alle Unternehmen ist es daher ratsam, sich mit diesem Thema zu befassen - insbesondere zum Jahresbeginn, wenn der Jahresabschluss erstellt wird. In einer Cebis-Veranstaltung zeigen am 4. Februar 2010 der Leiter der Betriebsprüfung des Finanzamts Neu-Ulm sowie ein IT-Experte, wie sich Unternehmen auf die GDPdU-Anforderungen einstellen können und was zu beachten ist.

Generell können Unternehmen, die Informations- und Beratungsbedarf zu Chancen, aber auch Risiken von IT und Internet haben, an CEBIS wenden. Cebis bietet auch im Jahr 2010 wieder Informationsveranstaltungen zu diesem Thema an; an Beratertagen können Unternehmen Hilfestellung durch kompetente Berater erhalten. Informieren Sie sich auf der Cebis-Website über die entsprechenden Termine und melden Sie sich möglichst frühzeitig an.

Quelle und Copyright: Internetauftritt des Landkreises Neu-Ulm, <http://www.landkreis.neu-ulm.de>

Tipp des Monats Januar 2010